

lehre ist darum bemüht, dem höchsten Staatsamt einen Schein von Neutralität, Unparteilichkeit und Erhabenheit zu verleihen und es so als von den Klassenbeziehungen unabhängig erscheinen zu lassen. So stellt z. B. die Staatsrechtswissenschaft der BRD den Bundespräsidenten als den „Hüter der Verfassung“, als „eine politisch sterilisierte, rein repräsentative Figur“ dar.<sup>25</sup> Das Amt des Bundespräsidenten hänge „wie kein anderes von der Person ab, die es ausfüllt“.<sup>26</sup> W. Hamei hebt „sein verfassungsrechtliches Wächteramt“ hervor. Dem Staatsoberhaupt sei eine „besondere Würde“ zuzusprechen. Im Begriff des Staatsoberhauptes mischten sich „Werte des Amtes und angeeignete positive Rechte der Macht“<sup>27</sup>.

Wie sehr im einzelnen auch die bürgerliche Staatsrechtswissenschaft versuchen mag, der Institution des Staatsoberhauptes einen verharmlosenden Schein von „bescheidener“ Repräsentanz und würdevoller Weihe zu verleihen, in der Praxis erweist sich dieses Amt im bürgerlichen Staat stets als ein bedeutendes Instrument der Klassenherrschaft der Bourgeoisie.

### 9.2.3. Die Aufgaben und Befugnisse des Staatsrates und seines Vorsitzenden

Der Staatsrat hat im einzelnen folgende Aufgaben und die ihnen entsprechenden Befugnisse wahrzunehmen :

*Erstens:* „Der Staatsrat vertritt die DDR völkerrechtlich. Er ratifiziert und kündigt Staatsverträge und andere völkerrechtliche Verträge, für die die Ratifizierung vorgesehen ist“ (Art. 66 Abs. 2 Verfassung). Die Wahrnehmung dieser Befugnis des Staatsoberhauptes der DDR ist Bestandteil der Außenpolitik des sozialistischen Staates. Damit ist staatsrechtlich festgelegt, daß der Staatsrat befugt ist, für die DDR verbindliche Handlungen gegenüber anderen Staaten vorzunehmen, z. B. Staatsverträge abzuschließen, den Beitritt zu internationalen Konventionen zu erklären oder andere verbindliche Erklärungen abzugeben. Die Vorbereitung von Staatsverträgen und anderen ratifizierungspflichtigen völkerrechtlichen Verträgen obliegt dem Ministerrat (Art. 76 Abs. 4 Verfassung). Die Einzelheiten der Vorbereitung und des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge und der Durchführung des Ratifikationsverfahrens sind in gesonderten Rechtsvorschriften geregelt.<sup>28</sup>

Die Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrages bedeutet, daß der durch die Verfassung dazu allein legitimierte Staatsrat dem Vertrag zustimmt. Mit der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Staatsrates wird dokumentiert, daß die DDR die mit dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen wie auch die ihr zustehenden Rechte in Anspruch nehmen wird. *Es entspricht*

25 T. Schramm, Staatsrecht, Bd. III, Staatslenkung und Staatsorganisation, Kölnz(West-) Berlin/Bonn/München 1971, S. 10 f.

226 a. a. O., S. 11; ähnlich auch W. Hamei, Deutsches Staatsrecht, I. Grundbegriffe, Berlin 1971, S. 157 ff.

27 W. Hamei, Deutsches Staatsrecht.-., a. a. O., S. 159 ff.

28 Vgl. Beschluß des Staatsrates der DDR über die Aufgaben des Staatsrates bei der Ratifikation und Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen der DDR vom 22. 3.1976, GBl. I S. 181.